

Vorlesung: Strafrecht IV (Strafprozessrecht)

Einheit 11: Urteil, Rechtsmittel und Wiederaufnahme

I. Protokoll, Urteil und Rechtskraft

1. Inhalt und Bedeutung des Protokolls

- Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches gemäß § 271 StPO vom Urkundsbeamten geführt und von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Der Tag der Fertigstellung ist auf dem Protokoll zu vermerken (§ 273 I 2 StPO)
- Das Hauptverhandlungsprotokoll enthält die in § 272 StPO aufgeführten **Förmlichkeiten** sowie **wesentliche Förmlichkeiten** gemäß § 273 I StPO. Unter die wesentlichen Förmlichkeiten fallen alle Handlungen, die mit der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in Zusammenhang stehen, beispielsweise Belehrungen, Beweisanträge und die Gewährung des letzten Wortes. Bei der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht ist außerdem ein Inhaltsprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung (Angaben des Angeklagten, der Zeugen und des Sachverständigen) zu führen, § 273 II StPO.
- Das Protokoll entfaltet für die o.g. Förmlichkeiten **positive und negative Beweiskraft** (§ 274 StPO). Das bedeutet: Alle Förmlichkeiten, die im Protokoll vermerkt sind, gelten als beachtet; alle Förmlichkeiten, die nicht im Protokoll vermerkt sind, gelten demgegenüber als nicht beachtet.

2. Urteil

- Am Ende der Hauptverhandlung folgt die Verkündung des Urteils. Im Kollegialgericht erfolgt die Urteilsverkündung nach der Beratung (§ 260 StPO) und Abstimmung (§ 263 StPO).
- Gem. § 264 StPO ist Gegenstand des Urteils die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.
- Rechtliche Grundlagen für den Inhalt des Urteils finden sich in den §§ 260, 264, 275 StPO.
- Die Urteilsurkunde lässt sich in folgende Teile gliedern:
 - **Rubrum:** Das Rubrum enthält die Wendung „Im Namen des Volkes“, die Personalien des Angeklagten, die Angabe der Straftat, die Bezeichnung des erkennenden Gerichts, die Angabe des Sitzungstages und die Bezeichnung der mitwirkenden Personen.
 - **Tenor:** Der Tenor (§ 260 IV StPO) besteht aus dem Schuldspruch (rechtliche Bezeichnung der Tat), dem Rechtsfolgenausspruch (Ausspruch der Strafe, Nebenstrafe/Nebenfolge, Maßregel der Besserung und Sicherung) sowie den Kosten. Ferner schließt sich die Nennung der angewendeten Strafvorschriften an (§ 260 V StPO).

- **Gründe:** Die Urteilsgründe (§ 267 StPO) untergliedern sich in die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, den Sachverhalt, die Beweiswürdigung, die rechtliche Würdigung, die Strafzumessung und die Nebenentscheidungen.
- **Unterschrift:** Den Abschluss des Urteils bilden die Unterschriften der Berufsrichter (§ 275 II StPO).

3. Rechtskraft und Tatbegriff

- Wiederhole: Die **Tat im prozessualen Sinn** umfasst das gesamte Verhalten des Angeklagten, das mit dem in der Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis einen einheitlichen Lebenssachverhalt bildet (§§ 155, 264 StPO). Die zentralen Kriterien für die Umgrenzung der prozessualen Tat sind faktischer Natur: Tatzeit, Tatort und Tatobjekt. Darüber hinaus ist – nach wohl h.M. – in engen Grenzen als normatives Korrektiv die Angriffsrichtung der Tat zu berücksichtigen, d.h. insbes. gegen welches Rechtsgut sie sich richtete.
- Die **Rechtskraft** bezeichnet Rechtswirkungen, die von einer gerichtlichen Entscheidung ausgehen. Hierbei ist zu unterscheiden:
 - **Formell rechtskräftig** sind Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden können. Folge der Rechtskraft der Entscheidung ist der Beginn der Strafvollstreckung, die Veranlassung der Eintragungen ins Bundes- und Verkehrszentralregister sowie der Eintritt der materiellen Rechtskraft.
 - **Die materielle Rechtskraft** hat eine Doppelwirkung: Der Ausspruch des Tenors steht endgültig fest und ein erneutes Verfolgen der abgeurteilten Tat ist unzulässig. Der sog. **Strafklageverbrauch** ist die wichtigste Wirkung der materiellen Rechtskraft und verfassungsrechtlich in dem Grundsatz „**ne bis in idem**“ (Art. 103 III GG) verbürgert. Danach darf jemand wegen einer Tat, für die er schon strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, nicht erneut in einem Strafverfahren verfolgt werden.

II. Die Rechtsmittel

1. Allgemeines

- Rechtsmittel sind eine spezielle Form von Rechtsbehelfen, die der Korrektur von Entscheidungen dienen. Sie sind nur **vor dem Eintritt der Rechtskraft** der Entscheidung zulässig.
- Zu den Rechtsmitteln gehören die **Beschwerde** (§§304–311a StPO), die **Berufung** (§§ 312–332 StPO) und die **Revision** (§§ 333–358 StPO). Sie haben grundsätzlich zwei Eigenschaften: Den Devolutiveffekt und den Suspensiveffekt.
 - Der **Devolutiveffekt** hat zur Folge, dass die Überprüfung der Entscheidung durch ein Gericht höherer Instanz (*iudex ad quem*) erfolgt. Dies trifft auf alle drei Rechtsmittel zu.
 - Der **Suspensiveffekt** hat zur Folge, dass die formelle Rechtskraft der Entscheidung gehemmt wird. Dies trifft nur auf Revision und Berufung zu. Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (§ 307 I StPO), es sei denn, die aufschiebende Wirkung tritt per Gesetz ein oder ein Gericht ordnet die

Aussetzung der Vollziehung an (§ 307 II StPO).

- **Rechtsmittelberechtigt** sind:
 - der Beschuldigte, § 296 I StPO;
 - die StA, § 296 I, II StPO;
 - der Verteidiger, § 297 StPO;
 - der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten, § 298 StPO;
 - der Privatkläger, § 390 I StPO und
 - der Nebenkläger, §§ 395 IV, 400, 401 I StPO
- **Beschwer:** Der Rechtsmittelführer muss geltend machen, dass er von der angegriffenen Entscheidung beschwert ist.
 - Der **Beschuldigte** ist beschwert, wenn die Entscheidung (Urteilstenor) zu seinem Nachteil ergangen ist.
 - Die **StA** kann von einem Rechtsmittel immer dann Gebrauch machen, wenn sie geltend macht, die Entscheidung sei unrichtig – mithin auch zugunsten des Angeklagten (§ 296 II StPO).
 - **Privat- und Nebenkläger** können hingegen kein Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten einlegen.
- **Verzicht und Rücknahme:** § 302 StPO erlaubt die Zurücknahme eines schon eingelegten Rechtsmittels ebenso wie den schon vor der Einlegung erklärten Verzicht darauf. Wer auf ein Rechtsmittel wirksam verzichtet oder es zurücknimmt, ist daran gebunden. Der Widerruf oder die Anfechtung des Verzichts sind grundsätzlich ausgeschlossen (näher *Beulke/Swoboda*, § 27 Rn. 544).
- **Teilanfechtung:** Berufung und Revision können gem. §§ 318, 344 StPO auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden, sog. Teilanfechtung. Nach der sog. **Trennbarkeitsformel** sind Teilanfechtungen möglich, wenn sich der angefochtene Entscheidungsteil von dem nicht angefochtenen Teil tatsächlich und rechtlich trennen lässt und einer selbstständigen Beurteilung zugänglich ist.
- **Verbot der reformatio in peius:** Nach §§ 331 I, 358 II 1 StPO darf ein Urteil, gegen das Berufung oder Revision eingelegt wurde, **nicht zum Nachteil des Angeklagten** verändert werden, wenn der Angeklagte oder nur zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter das Rechtsmittel eingelegt hat. Verboten sind dabei aber nur nachteilige Änderungen in der Art und Höhe der Rechtsfolgen, wohingegen Änderungen des Schuldspruchs möglich sind.

2. Die Beschwerde

Bei der Beschwerde findet eine Überprüfung in **tatsächlicher** und **rechtlicher** Hinsicht statt.

- Es ist zu unterscheiden zwischen der **einfachen Beschwerde** (§ 304 StPO), der **sofortigen Beschwerde** (§ 311 StPO) und der **weiteren Beschwerde** (§ 310 StPO).
- **Zulässigkeit:**
 - **Statthaftigkeit:** Die Beschwerde ist statthaft gegen alle von den Gerichten des

ersten Rechtszuges oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters. Die Beschwerde darf gem. § 304 I Hs. 2 StPO nicht gesetzlich ausgeschlossen sein. Nicht der Beschwerde unterliegen gem. § 305 StPO Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen (Bsp.: Ablehnung eines Beweisantrages). Gleiches gilt, wenn speziellere Rechtsbehelfe eingreifen (vgl. speziell zur Haftprüfung § 117 II 1 StPO).

- **Beschwerdeberechtigt** sind gem. § 304 II StPO auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen, soweit sie durch die Entscheidung in der Wahrnehmung ihrer geschützten Rechte und Interessen beschränkt werden.
- **Zuständig** ist entweder das LG gem. § 73 I GVG, das OLG gem. §§ 120 III, IV, 121 I Nr. 2 GVG oder der BGH gem. § 135 II GVG.
- **Form und Frist:** Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, das die angefochtene Maßnahme erlassen hat, § 306 StPO. Die einfache Beschwerde ist fristlos möglich, die **sofortige Beschwerde** nur binnen einer Woche gemäß § 311 II StPO.
- **Begründetheit:** In der Begründetheit ist die angefochtene Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.
- **Verfahrensablauf:**
 - Das Beschwerdegericht entscheidet, ggf. nach Anhörung des Beschwerdegegners, ohne mündliche Verhandlung, §§ 308, 309 StPO.
 - Ist die Beschwerde **unzulässig**, wird sie als unzulässig verworfen.
 - Ist die Beschwerde **unbegründet**, wird sie als unbegründet verworfen. Ist die Beschwerde **begründet**, erlässt das Gericht eine eigene Entscheidung in der Sache, § 309 II StPO. Liegt ein Verfahrensmangel vor, den das Beschwerdegericht nicht beheben kann oder der besonders schwerwiegend ist, verweist es an das Untergericht zurück.

3. Die Berufung

Bei der Berufung findet eine Überprüfung in **rechtlicher** und **tatsächlicher** Hinsicht statt.

- Die Berufung ist eine **zweite Tatsacheninstanz** mit neuer Beweisaufnahme. Es können also neue Tatsachen und Beweismittel eingeführt werden, § 323 III StPO.
- **Zulässigkeit:**
 - **Statthaftigkeit:** Die Berufung ist statthaft gegen erstinstanzliche amtsgerichtliche Urteile. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Landgerichte gibt es hingegen keine Berufung!
 - § 313 I StPO macht die Berufung unter bestimmten Voraussetzungen von der **Annahme durch das Berufungsgericht** abhängig. Das ist der Fall bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen oder einer Verwarnung mit entsprechendem Strafvorbehalt (§ 59 StGB) oder Geldbuße. Gleiches gilt, wenn ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung erfolgt ist und die StA

nicht mehr als 30 Tagessätze beantragt hatte. Gem. § 313 II StPO wird die Berufung angenommen, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist.

- **Anfechtungsbefugnis:** s.o.
- **Zuständig** für die Entscheidung ist die kleine Strafkammer des Landgerichts, §§ 74 III, 76 I GVG.
- **Form und Frist:**
 - Die Berufung muss **innerhalb einer Woche** nach Verkündung des Urteils beim Ausgangsgericht (iudex a quo) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, § 314 II StPO. War der Angeklagte bei Urteilsverkündung nicht anwesend, beginnt die Frist gem. § 314 II StPO mit Zustellung des Urteils.
 - Die **Begründung** der Berufung ist gem. § 317 StPO **fakultativ**. Die Berufung muss auch nicht als solche bezeichnet werden, sondern kann zunächst unter Vorbehalt der späteren Wahl des Rechtsmittels eingelegt werden. Erfolgt bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (vgl. Punkt 4.) keine genaue Bezeichnung, wird das Rechtsmittel als Berufung behandelt (Arg.: Es handelt sich um das umfassendere Rechtsmittel).
- **Begründetheit:** Die Berufung ist begründet, wenn das Urteil aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unrichtig ist.
- **Verfahrensablauf:**
 - **Unzulässigkeit:** Die Berufung kann durch Beschluss als unzulässig verworfen werden, wenn:
 - sie verspätet eingelegt wurde. Zuständig hierfür ist das Gericht des ersten Rechtszuges (iudex a quo).
 - die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht eingehalten wurden. Zuständig hierfür ist das Berufungsgericht.
 - sie aus Gründen des § 313 StPO nicht angenommen wird. Zuständig hierfür ist das Berufungsgericht
 - **Berufungshauptverhandlung:** Der Gang der Hauptverhandlung entspricht grundsätzlich der der ersten Instanz. Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht, ist zu unterscheiden:
 - **Berufung des Angeklagten:** Bei Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung wird die Berufung verworfen und es ergeht ein Prozessurteil, § 329 I StPO.
 - **Berufung der StA:** Es kann ohne den Angeklagten verhandelt werden, § 329 II StPO.
- **Entscheidung**
 - **Fehlen einer Zulässigkeitsvoraussetzung** in der Hauptverhandlung: Verwerfung der Berufung als unzulässig durch Urteil.
 - Fehlen einer **Prozessvoraussetzung** im Laufe der Hauptverhandlung: Das Verfahren ist durch Urteil einzustellen, § 260 III StPO.

- **Unzuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts:** Das Urteil wird aufgehoben und an das zuständige Gericht verwiesen, § 328 II StPO.
- **Begründetheit:** Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und eigene Sachentscheidung § 328 I StPO.
- **Unbegründetheit:** Die Berufung wird durch Urteil als unbegründet verworfen.

4. Die Revision

Bei der Revision findet eine Überprüfung in **rechtlicher** Hinsicht statt.

- Bei der Revision sind Tatsachenfeststellungen von der Überprüfung ausgeschlossen. Es wird nur geprüft, ob das Urteil **verfahrensrechtlich ordnungsgemäß** zustande gekommen ist und ob das **materielle Recht richtig angewandt** worden ist.
- **Zulässigkeit:**
 - **Statthaftigkeit:** Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft gegen alle erstinstanzlichen Urteile des LG und OLG sowie gegen alle Berufungsurteile. Zusätzlich können gem. § 335 StPO auch Urteile des Amtsgerichts statt zunächst mit der Berufung auch direkt mit der Revision angegriffen werden, sog. **Sprungrevision**.
 - **Revisionsberechtigung:** s.o.
 - **Zuständig** für die Entscheidung ist das **OLG** bei Revisionen gegen Berufungsurteile des LG (§ 121 I Nr. 1b GVG), erstinstanzliche Urteile des AG (§§ 335 II StPO, 74 III, 121 Nr. 1b GVG) sowie bei erstinstanzlichen Urteilen des LG (§ 121 I Nr. 1c GVG), wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird. Der **BGH** ist zuständig für Revisionen gegen erstinstanzliche Urteile des LG und des OLG (§ 135 I GVG) sowie für Entscheidungen gegen Vorlagen, § 121 II GVG.
 - **Form und Frist:** Die Revision muss innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils beim Ausgangsgericht (iudex a quo) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, § 341 I StPO. War der Angeklagte bei Urteilsverkündung nicht anwesend, beginnt die Frist gem. § 341 II StPO mit Zustellung des Urteils.
 - **Revisionsbegründung:** Die Revision muss vom Revisionsführer begründet werden. Diese Begründung muss die Erklärung enthalten, welche Teile des Urteils angefochten werden, und den Antrag, das Urteil aufzuheben (§ 344 I StPO).
 - § 344 II StPO bestimmt, was mit der Revision gerügt werden kann: Die Verletzung materiellen Rechts (**Sachrüge**) oder diejenige von Verfahrensrecht (**Verfahrensrüge**).
 - Was nicht gerügt wurde, darf das Revisionsgericht nicht prüfen. Ausnahme: **Verfahrensvoraussetzungen**, weil diese in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen sind.
 - Bei der Verfahrensrüge müssen nach § 344 II 2 StPO „die den Mangel enthaltenen Tatsachen“ angegeben werden. Das Revisionsgericht muss durch die Revisionsbegründung in die Lage versetzt werden, allein anhand der Darlegung die Schlüssigkeit des Vorbringens zu beurteilen. Andernfalls ist die

Revision unzulässig. Die Revisionsbegründung muss innerhalb eines Monats nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Ausgangsgericht angebracht werden, § 345 I StPO.

- Die Revisionschrift ist vom Rechtsanwalt zu unterzeichnen, § 345 II StPO.
- **Begründetheit:** Die Revision ist begründet, wenn das Gesetz verletzt ist und das Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht, § 337 StPO.
 - **Verfahrensvoraussetzungen:** Hierzu zählen die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen (sachliche Zuständigkeit, Strafantrag, Anklage, Eröffnungsbeschluss), die Voraussetzungen besonderer Verfahrensarten und Prozesshindernisse (anderweitige Rechtshängigkeit, entgegenstehende Rechtskraft, Verjährung).
 - **Verfahrensrüge:** Damit wendet sich der Revisionsführer gegen die **prozessordnungswidrige Art und Weise** des Zustandekommens des angefochtenen Urteils. Verfahrensrecht ist verletzt, wenn eine gesetzliche vorgesehene Handlung unterblieben ist, fehlerhaft vorgenommen wurde oder gänzlich unzulässig war. Der Revisionsführer muss den Verfahrensmangel **beweisen**. Dazu bleibt meist nur der Rückgriff auf das Hauptverhandlungsprotokoll, dem gem. § 274 StPO positive und negative Beweiskraft zukommt (vgl. unter Punkt I.1.).¹

Greift die Beweiskraft des Protokolls ausnahmsweise nicht (widersprüchliches oder fehlendes Protokoll), muss der Sachvortrag im Freibeweisverfahren geklärt werden. Kann das Vorliegen des Verfahrensverstößes nicht bewiesen werden, ist von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens auszugehen.

- **Absolute Revisionsgründe:** Die in **§ 338 Nr. 1-7 StPO** aufgelisteten Aufhebungsgründe enthalten die **unwiderlegliche Vermutung** für den Kausalzusammenhang zwischen Gesetzesverletzung und Urteil, d.h. diese Verfahrensverstöße führen immer zur Begründetheit der Revision. Es bedarf keiner Beruhensprüfung.

Hierunter fallen die folgenden Verfahrensverstöße²: Vorschriftswidrige Besetzung (Nr. 1), Mitwirkung eines ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters (Nr. 2,3), Unzuständigkeit des Gerichts (Nr. 4), vorschriftswidrige Abwesenheit (Nr. 5), ungesetzliche Beschränkung der Öffentlichkeit (Nr. 6), fehlende oder verspätete Urteilsverkündung (Nr. 7).

- **Relative Revisionsgründe (§ 337 StPO):** Als relative Revisionsgründe kommen sämtliche anderen Verfahrensverstöße in Betracht. Das **Beruh** des Urteils auf einem Gesetzesverstoß wird hierbei nicht unwiderleglich vermutet, es ist vielmehr anzuzeigen, dass das Urteil ohne den Verfahrensmangel bei richtiger Anwendung des Gesetzes anders ausgefallen wäre.

Fehler bei der **Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren** können als solche nicht mit der Revision gerügt werden, weil das Urteil nicht auf dem Ermittlungsverfahren beruht, sondern auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung (§ 261 StPO). Mit der Verfahrensrüge kann also z.B. nicht die im Ermittlungsverfahren unterbliebene Belehrung gem. § 136 I 2 StPO als sol-

¹ Zur Zulässigkeit nachträglicher Protokollberichtigungen: *Jahn* JuS 2009, 564.

² Umfassend *Temming* in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2019, § 338.

che gerügt werden, sondern – sofern der Verstoß überhaupt ein Beweisverwertungsverbot zur Folge hat (wie bei § 136 I 2, Einschränkung: Widerspruchslösung) – die Verwertung eines so zustande gekommenen Beweismittels.

Fehler des Protokolls können ebenfalls als solche nicht gerügt werden, weil das Urteil nicht auf dem Protokoll beruht. Wegen der negativen Beweiskraft des Protokolls (s.o.) kann aber z.B. eine nicht protokollierte Belehrung (etwa gem. § 52 III StPO) als nicht erfolgt zu unterstellen sein – mit der Folge, dass die Revision dann hierauf zu stützen ist.

- **Sachrüge:** Mit der Sachrüge wird geprüft, ob das Gericht aus dem **festgestellten Sachverhalt** falsche **rechtliche Schlussfolgerungen** gezogen hat. Das Revisionsgericht prüft hierbei die richtige Anwendung des materiellen Rechts, die Tragfähigkeit der Beweiswürdigung und die Rechtsfolgenfestsetzung.

Als Ausprägung der Sachrüge wird meist auch ein Verstoß gegen § 261 StPO angesehen – z.B. wenn das Urteil auf die Aussage eines Zeugen gestützt wurde, der gar nicht vernommen wurde.

▪ **Verfahrensablauf:**

- **Unzulässigkeit:** Die Revision kann durch Beschluss als unzulässig verworfen werden, wenn:
 - Form und Frist nicht eingehalten wurden. Zuständig hierfür ist das Gericht des ersten Rechtszuges (iudex a quo).
 - Die Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere Einlegung und Begründung der Revision nicht beachtet wurden. Zuständig hierfür ist das Revisionsgericht, § 349 I StPO.
- **Offenkundige Unbegründetheit:** Auf Antrag der Staatsanwaltschaft verwirft das Revisionsgericht durch Beschluss die Revision als offenkundig unbegründet, § 349 II StPO.
- **Einstimmige Begründetheit** der zu Gunsten des Angeklagten eingelegten Revision: Urteilsaufhebung durch Beschluss, § 349 IV StPO.
- **Revisionshauptverhandlung:** Die Gestaltung der Hauptverhandlung bestimmt sich nach §§ 350, 351 StPO.
- **Fehlen einer Zulässigkeitsvoraussetzung** in der Hauptverhandlung: Verwerfung der Revision durch Urteil als unzulässig.
- **Fehlen einer Prozessvoraussetzung** im Laufe der Hauptverhandlung: Einstellung des Verfahrens durch Urteil, § 260 III StPO.
- **Unbegründetheit:** Verwerfung der Revision als unbegründet.
- **Begründetheit:** Aufhebung des angefochtenen Urteils (§ 353 I StPO) und der Feststellungen, soweit sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden. Zugleich erfolgt regelmäßig eine **Zurückverweisung an die Vorinstanz** (§ 354 II, III StPO) oder ausnahmsweise eine **eigene Sachentscheidung** (§ 354 I StPO).

III. Die Wiederaufnahme

- Gegen ein rechtskräftiges Urteil steht der **Rechtsbehelf** der **Wiederaufnahme** des Verfahrens zur Verfügung. Im Interesse der Wahrheit ermöglicht sie in Ausnahmefällen eine Durchbrechung der Rechtskraft eines Sachurteils.
- **Zulässigkeit**
 - Das Wiederaufnahmegericht prüft im **Additionsverfahren** (§ 368 StPO) die Zulässigkeit des Antrags in Bezug auf Form und notwendigen Inhalt, § 366 StPO.
- **Begründetheit**
 - Im **Probationsverfahren** wird gem. §§ 369, 370 StPO die Begründetheit des Antrags, d.h. die geltend gemachten Wiederaufnahmegründe geprüft.
 - Dabei ist zwischen einem Antrag auf Wiederaufnahme zugunsten und einem solchen zuungunsten des Abgeurteilten zu unterscheiden:
 - Eine Wiederaufnahme **zugunsten des Verurteilten** kann nur aus den § 359 Nr. 1-6 StPO genannten Gründen erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Fallgruppe des § 359 Nr. 5 StPO, die eine Wiederaufnahme zulässt, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind.³

Bei der Eignung verlangt die Rspr. (analog zu § 170 I StPO) die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer für den Verurteilten in der neuen Hauptverhandlung günstigere Entscheidung. Bloße Zweifel an der Richtigkeit des Urteils begründen keine Wiederaufnahme. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist nicht direkt anwendbar.
 - Eine Wiederaufnahme **zuungunsten des Verurteilten** ist nur unter den Voraussetzungen des § 362 StPO zulässig. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Fallgruppe des § 362 Nr. 4 StPO (Geständnis des Freigesprochenen – beachte: das Auftauchen anderer neuer Beweismittel oder Tatsachen rechtfertigt eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nicht!).
- **Verfahrensablauf**
 - **Unzulässigkeit:** Der Antrag wird gem. § 368 I StPO durch Beschluss als unzulässig verworfen.
 - **Zulässigkeit:** Es ergeht ein Zulassungsbeschluss.
 - **Unbegründetheit:** Der Antrag wird durch Beschluss als unbegründet verworfen, § 370 I StPO.
 - **Begründetheit:** Wiederaufnahmebeschluss gem. § 370 II StPO und Durchführung einer **neuen Hauptverhandlung** gem. § 373 StPO vor dem gem. § 140a GVG zuständigen Gericht. Ausnahmsweise ist gem. § 371 I, II auch ohne neue Hauptverhandlung zu entscheiden.

³ Näher zu den einzelnen Voraussetzungen *Beulke/Swoboda*, StPO, 14. Aufl. 2018, § 31 Rn. 586.